

Teutoburger-Wald-Verein Lippe-Detmold e. V.
Satzung in der Fassung vom 21.3.2023



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1964 gegründete Verein trägt nach Eintragung ins Vereinsregister seit dem 30. November 1989 den Namen

Teutoburger-Wald-Verein Lippe-Detmold e.V.

2. Sitz des Vereins ist Detmold.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

1. Der Verein bezweckt, das Wandern zu fördern, die Menschen einander näher zu bringen, ihre Kenntnis über die engere und weitere Heimat zu erweitern und zu pflegen, und den Landschafts-, Natur- und Umweltschutz sowie Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege zu fördern.
2. Um die vorgenannten Zwecke zu erreichen, will der Verein Wanderungen durchführen, Wanderwege kennzeichnen und hierzu mit Vereinen, Körperschaften und Organisationen zusammenarbeiten, deren Zielsetzung der des Vereins entspricht.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
3. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Vereinigungen und Institutionen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.

Teutoburger-Wald-Verein Lippe-Detmold e. V.
Satzung in der Fassung vom 21.3.2023



4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Teutoburger-Wald-Verein Lippe-Detmold e.V. in besonderem Maße verdient gemacht hat. Ein Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung ernannt. Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Vorstand Vorschläge zu machen.

§ 5 Aufnahme

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgen durch schriftliche Beitrittserklärung.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Wiederaufnahme nach frühestens 6 Monaten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes.
 - b) bei juristischen Personen durch Auflösung oder Entzug der Rechtsfähigkeit.
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
 - d) durch Streichung, die der Vorstand beschließt, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Verzug ist.
 - e) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist, und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen.
2. Der Austritt aus dem Verein hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf. Bereits gezahlte Zahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Jahresbeitrag bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird in der Beitragsatzung,

Teutoburger-Wald-Verein Lippe-Detmold e. V.
Satzung in der Fassung vom 21.3.2023



die in der Jahreshauptversammlung beschlossen wird, festgesetzt. Alles Weitere regelt die Beitragssatzung.

4. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
5. Die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins geschieht auf eigene Gefahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Jahreshaupt- und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassenwart/in,
 - d) dem/der stellvertretenden Kassenwart/in,
 - e) dem/der Schriftführer/in,
 - f) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in,
 - g) dem/der Wanderwart/in,
 - h) dem/der stellvertretenden Wanderwart/in,
 - i) dem/der Wegewart/in,
 - j) dem/der Medienwart/in.
2. Geschäftsführender und vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in sowie der/die Wanderwart/in. Sie sind nur zu zweit vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, sofern sich unter den Anwesenden zwei Angehörige des Geschäftsführenden Vorstandes nach §26 BGB befinden.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden bis zu zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so können diese Funktionen von anderen Vorstandsmitgliedern übernommen werden. Der Vorstand hat zudem das Recht, sich aus der Mitgliedschaft bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu ergänzen. Bei der nächsten Jahreshauptversammlung muss jedoch eine Nachwahl vorgenommen werden. Scheiden mehr als 1/3 der Vorstandsmitglieder aus, so hat die Neuwahl des gesamten Vorstandes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu erfolgen.

Teutoburger-Wald-Verein Lippe-Detmold e. V.
Satzung in der Fassung vom 21.3.2023



7. Der Vorstand ist berechtigt, fallweise und befristet Ausschüsse und Einzelpersonen einzusetzen zur Erledigung von Aufgaben, die im Vereinsinteresse liegen (besonderer Vertreter i. S. des § 30 BGB). Diese Beauftragten handeln in den ihnen übertragenen Angelegenheiten verantwortlich gegenüber dem Vorstand.
8. Vorstandssitzungen sind nach Ermessen des Vorsitzenden oder auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen.

§ 10 Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlung

1. Ausführungsbestimmungen

Die Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Kann weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter die Versammlung leiten, tritt ein anderes Vorstandsmitglied an dessen Stelle.

2. Stimmrecht

Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung kann nur von den Mitgliedern ausgeübt werden, die fristgerecht ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme. Die Mitglieder nach § 4, Abs. 2, Buchstabe b) handeln durch die benannten Vertreter. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme. Im Übrigen ist eine Vertretung nicht möglich.

3. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet in der ersten Hälfte eines jeden Jahres statt. In der Einladung sind Ort, Termin, Zeit und Tagesordnung anzugeben. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form mit zwei Wochen Frist (Zugang).

4. Aufgaben

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c) Bericht der/des Kassenprüfer/innen,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer/innen,
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- h) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Ausschluss von Mitgliedern,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 15).

Anfragen oder Anträge, die keinen der Punkte a) bis k) betreffen, können auf Beschluss der Jahreshauptversammlung nachträglich auf die

Teutoburger-Wald-Verein Lippe-Detmold e. V.
Satzung in der Fassung vom 21.3.2023



Tagesordnung gesetzt werden, sofern sie spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand angemeldet worden sind.

5. **Beschlussfähigkeit**

Zu Beginn der Jahreshauptversammlung hat der/die Vorsitzende festzustellen, ob die Einladung ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgt ist. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Mindestzahl nicht erreicht, so kann mit derselben Tagesordnung gem. Abs. 3, aber mit erneuter Einladung eine neue Jahreshauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. In der erneuten Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

6. **Abstimmung**

Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung keine Ausnahmen vorschreibt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist im Falle der §§ 9 Abs. 3 und 7 Abs. 3 geheim abzustimmen.

Für schriftliche Abstimmungen sind besonders gekennzeichnete Stimmzettel zu verwenden.

Das Wahlverfahren der Vorstandswahl wird in §11 Abs. 2 geregelt.

7. **Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen können quartalsbezogen durchgeführt werden. Es können Beschlüsse gefasst werden, die nicht ausdrücklich lt. Satzung der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind. Einberufung nach Abs. 3, Abstimmung nach Abs. 6.

8. **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe. Die Einberufung muss unverzüglich nach den Bestimmungen des Abs. 3 erfolgen, die Abstimmung nach Abs. 6. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Befugnisse zu wie der ordentlichen.

§ 11 Wahlen

1. Die Wahlen des Vorstandes erfolgen gem. § 11 Abs. 2 und 3, für die Kassenprüfer/innen gilt der Abs. 4.
2. In der vorhergehenden Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss zu bilden, der aus der/dem Wahlleiter/in und zwei Beisitzer/innen gebildet wird. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen stimmberechtigt

Satzung in der Fassung vom 21.3.2023

Mitglieder der Mitgliederversammlung sein und dürfen nicht für den neu zu wählenden Vorstand kandidieren.

3. Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor. Die Wahlvorschläge müssen spätestens 21 Tage vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss abgegeben worden sein und werden mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Mitgliedschaft bekannt gemacht. Anhand der Wahlvorschläge erstellt der Wahlausschuss Stimmzettel, die am Tage der Wahl ausgegeben werden. Der Wahlausschuss kontrolliert und zählt die abgegebenen Stimmen. Er hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und sofort bekannt zu geben. Die Gültigkeit der Wahl ist vom Wahlausschuss ausdrücklich im Protokoll zu bestätigen.
4. Die Jahreshauptversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

§ 12 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
2. Für jede Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei der Einladung sind die zu ändernden Bestimmungen der Satzung in der Tagesordnung anzugeben.

§ 13 Niederschriften

Über die Jahreshauptversammlung, die Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes ist von der/dem Schriftführer/in, ihrer/ihrem Stellvertreter/in oder einer/einem zu bestimmenden Protokollantin/en eine Niederschrift zu fertigen, zu unterzeichnen und durch die/den Versammlungsleiter/in gegenzeichnen zu lassen.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.
2. Entstandene Kosten für Tätigkeiten im Vereinsinteresse können gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet werden, soweit die Auslagen erforderlich und angemessen waren und sie nicht anderweitig gedeckt sind.
3. Für die Erstattung von Fahrkosten gelten als Obergrenze die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes von Nordrhein-Westfalen.

§ 15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Teutoburger-Wald-Verein Lippe-Detmold e. V.
Satzung in der Fassung vom 21.3.2023



2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
a) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
b) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
c) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
d) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
e) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
f) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
g) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Teutoburger-Wald-Vereins Lippe-Detmold e.V. kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, zu der die Mitglieder unter schriftlicher Ankündigung des Versammlungszweckes und Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Wochen einzuladen sind.
2. Ein Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft im Kreis Lippe zu. Die Mitgliederversammlung benennt die Körperschaft, die das Vereinsvermögen erhalten soll, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 21.3.2023 von der Jahreshauptversammlung des TWV-Lippe-Detmold e.V. beschlossen. Sie ist mit dem Registereintrag beim AG Lemgo am 4.11.2024 in Kraft getreten.